

Hinweise zur Ausfüllung von Bedürfnisbescheinigungen

Allgemeines

Auf Weisung des Innenministeriums ist das Formular zur Bescheinigung für ein waffenrechtliches Bedürfnis nur für eine Waffe zu verwenden, jedoch muß generell für jedes Bedürfnis (gelbe oder grüne WBK) ein Antrag gestellt werden.

Innerhalb von sechs Monaten dürfen in der Regel nur zwei Waffen beantragt werden.

Antragsseite 1

Die Seite 1 ist vom Antragsteller vollständig auszufüllen, sie ist nur für jeweils ein **Bedürfnis (eine Waffe)** zu verwenden.

Hinweise zur Ausfüllung bei:

1. Art:

Einzutragen ist hier nur **Gewehr** oder **Pistole/Revolver**, gegebenenfalls mit **WS** (Wechselsystem).

2. Kaliber:

Die **genaue Bezeichnung** ist einzutragen, auch vom Wechselsystem, wenn vorhanden.

3. Nr. und Bezeichnung:

Diese sind dem **Regelwerk aus** der gültigen bzw. zugelassenen **Sportordnung** des Deutschen Schützenbundes e.V. bzw. des Landesschützenverbandes Sachsen-Anhalt e.V. (Liste B) zu entnehmen.

4. Waffenbesitzkarten

Die Nummer der WBK wird von der ausstellenden Behörde vergeben. Beide Angaben findet der Antragsteller auf der Vorderseite seiner WBK.

Von jeder WBK ist eine **vollständige Kopie (Vorder- mit Rückseite)** erforderlich und dem Antrag beizulegen

Antragsseite 2

Die Seite 2 ist vom Vorsitzenden des Vereins auszufüllen.

Dieser muß darauf achten, dass

- der Antragsteller mind. 12 Monate Mitglied im Verein ist,
- die 1. Seite vollständig und korrekt ausgefüllt ist und
- sämtliche Kopien von der WBK, dem Trainingsnachweisheft (letzten 12 Monate), sowie des Nachweises der regelmäßigen Teilnahme an Schießwettkämpfen im Falle

des Antrages nach § 14 Abs. 3 WaffG (Bedingungen: siehe Erläuterungen zur Antragsseite 4) dem Antrag beigelegt sind

- bei Erstbeantragung der WBK eine Kopie des Sachkundezeugnisses beigelegt ist
bei beantragten Perkussionswaffen die Kopie der Sprengstofflaubnis beigelegt ist

Dem Trainingsnachweis muß zu entnehmen sein:

1. genaues Datum des Schießens
2. Waffenart und Kaliber
3. Unterschrift und Stempel der an dem Tag zuständigen Standaufsicht (zusätzl. Name in Blockbuchstaben)
4. Es wurde vom Antragsteller in den letzten zwölf Monaten entweder 18mal insgesamt oder 1mal pro Monat mit erlaubnispflichtigen Waffen geschossen.

Der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an Schießwettkämpfen für Anträge nach § 14 Abs. 3 WaffG kann durch als Wettkampf in einer bestimmten Disziplin erkennbaren Eintrag im Schießbuch oder als Kopie eines WK-Protokolls nachgewiesen werden, das dem Antrag beigelegt ist.

Antragsseite 3 (Anlage 1)

Die Seite 3 ist nur für die grüne WBK gedacht. Sie ist nicht bei der Beantragung der 3. Kurzwaffe oder der 4. halbautomatischen Langwaffe zu verwenden. Dafür ist die Antragsseite 4 (Anlage 2) zu verwenden.

Zur Prüfung, ob der richtige Antrag verwendet wurde, ist die Kopie der WBK erforderlich und dem Antrag beigelegen.

Antragsseite 4 (Anlage 2)

Die Antragsseite 4 ist nur bei Beantragung zu verwenden, wenn mehr als 2 mehrschüssige Kurzwaffen und mehr als 3 halbautomatische–Langwaffen im Bestand vorhanden sind. Ansonsten ist für diese Waffen die Antragsseite 3 (Anlage 1) zu verwenden.

Nach der aktuellen Rechtsauffassung im Land Sachsen-Anhalt kann eine Bescheinigung nur nach § 14 Abs. 3 Nr. 2 WaffG erfolgen. Die (neue) Anforderung des „regelmäßigen Teilnehmens an Schießsportwettkämpfen“ kann für den Fall, dass ein Schütze eine weitere Waffe „zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen“ benötigt, keine Anwendung finden, bis durch eine Verwaltungsvorschrift klargestellt ist, wie die „regelmäßige Teilnahme an Schießsportwettkämpfen“ in diesem Zusammenhang definiert zu werden hat. Denkbar wäre zwar, dies auf andere Wettkämpfe, für die der Antragsteller bereits eine Waffe besitzt, zu beziehen als jene, für die die neu beantragte Waffe vorgesehen ist. Dies würde aber dazu führen, dass die regelmäßige Teilnahme an Wettkämpfen, deren Inhalt nicht dem späteren Verwendungsziel der zusätzlich zum Erwerb vorgesehenen Waffe entspricht, für diese ein Bedürfnis begründet, was dem Zweck der Neuregelung zuwiderlaufen würde. Denkbar wäre zudem, die Wettkämpfe, für die die neu beantragte Waffe vorgesehen ist, mit Vereinswaffen bestreiten zu lassen, was aber zu Ungleichbehandlungen führen muss, da diese Waffen nicht für alle Disziplinen aller anerkannten Sportordnungen in allen Vereinen für jeden in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen.

Eine regelmäßige Teilnahme an Schießwettkämpfen gilt danach als nachgewiesen, wenn nachgewiesen wird, dass der Antragsteller in den vergangenen 12 Monaten vor Antragstellung an mindestens 6 Wettkämpfen mit erlaubnispflichtigen Kurzwaffen bzw. Langwaffen, die auf der grünen WBK eintragungspflichtig sind, teilgenommen hat.

Bei einem Antrag nach dieser Anlage 2 auf eine weitere mehrschüssige Kurzwaffe ist der Nachweis mit den entsprechenden mehrschüssigen Kurzwaffen-, bei halbautomatischen Langwaffen mit den entsprechenden halbautomatischen Langwaffenwettkämpfen zu belegen. Die Definition des Begriffes „Wettkampf“ ergibt sich aus Regel 0.9.3 der Sportordnung des DSB. Demnach gelten auch vereinsinterne Vergleichswettkämpfe als Wettkampf, wenn die dort genannten Bestimmungen eingehalten werden.

Antragsseite 5 (Anlage 3)

Die Seite 5 ist nur für die gelbe WBK gedacht.

Entsprechend den aktuellen Regelungen des Waffengesetzes reicht die Erteilung eines Erstbedürfnisses für die gelbe WBK. Ist diese einmal streichungsfrei erteilt, sind weitere Bedürfnisanträge an den Landesschützenverband nicht erforderlich.